

zum Referent*innenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) nimmt zum vorliegenden Referentenentwurf sowohl aus Sicht junger Menschen als auch aus Sicht der Kinder- und Jugendarbeit – insbesondere der Jugendverbandsarbeit – zu ausgewählten Punkten Stellung. Eine weitergehende Stellungnahme war aufgrund der kurzen Fristen nicht möglich. Bei unkommentierten Punkten des Entwurfs kann nicht automatisch von einer Zustimmung ausgegangen werden.

Die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, zu der hin mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) der erste Schritt vollzogen wurde, ist ein Vorhaben, das auch für den DBJR und die von ihm vertretenen Jugendverbände, -ringe und jungen Menschen von großer Bedeutung ist. Daher begrüßt er ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf der nächste Schritt in Angriff genommen wird. Er fordert alle Beteiligten auf, sich dafür einzusetzen, dass dieser Schritt mit Beschluss des IKJHG in der aktuellen Legislaturperiode auch ermöglicht wird, um damit spätestens zu Beginn 2028 die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach des SGB VIII zu erreichen.

Der DBJR begrüßt Ziel und grundsätzliche Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs und möchte zu zwei Regelungen konkret Stellung nehmen:

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§§ 35a ff. SGB VIII)

Der DBJR vermisst in den Regelungen Ausführungen zu den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zur außerschulischen Bildung, insbesondere zu Kinder- und Jugendarbeit. Die außerschulische Bildung ist ein wesentliches Bildungsangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und als originäre Aufgabe in § 11 SGB VIII verankert. Dort wurde mit dem KJSG explizit verankert, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden sollen. Daher muss sichergestellt sein, dass jungen Menschen mit Behinderungen auch die Leistungen bereitgestellt werden, die individuell für eine Teilhabe an den o.g. Angeboten der Jugendarbeit aber auch der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII erforderlich sind. Von einer Subsumierung unter § 36f SGB VIII - Leistungen zur sozialen Teilhabe, kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Dazu wäre mindestens eine gesetzliche Klarstellung, die die Teilhabe an der außerschulischen Bildung auch dem Wortlaut nach in das Leistungsspektrum einbezieht, notwendig. Der DBJR favorisiert an der Stelle eine eigenständige Regelung im Bereich der neuen §§ 35a bis i vergleichbar mit § 35d oder direkt in § 35d.

Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)

Das Ziel der geplanten Einfügung der Formulierung „inklusiv ausgerichtet oder“ in Absatz 4 begrüßt der DBJR grundsätzlich, sieht aber die Gefahr, dass damit ungewollte Nebeneffekte verbunden sind. Durch die Verwendung des Wortes „oder“ werden zwei alternative Varianten der Bevorzugung im Rahmen der Ermessensausübung geschaffen: a) Stärker inklusiv ausgerichtet oder b) an den Interessen der Betroffenen orientiert UND ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung.

Damit wäre durch die Einführung der neuen Variante a) automatisch die bisherige gesetzliche Bevorzugung entsprechend der nun zweiten Variante b) geschwächt, da die Anforderung hinter dem „und“ (Einflussnahme auf die Ausgestaltung) nicht auch als Bedingung für a) gelesen werden kann. Zugespitzt formuliert: Die Einflussnahme auf die Ausgestaltung ist unerheblich, solange die Maßnahme stärker inklusiv ausgerichtet ist. Dies wäre eine Schwächung der Möglichkeit der Einflussnahme Betroffener auf die Ausgestaltung der Maßnahme.

Sollte dies nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, sondern die Lesart, dass sich das „und“ auf beide Varianten gleichermaßen bezieht, müsste dies mindestens in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Aus Sicht des DBJR ist die geplante Einfügung jedoch verzichtbar, da bereits jetzt geregelt ist, dass Maßnahmen den Vorzug bekommen, die „an den Interessen der Betroffenen orientiert sind“, was aus Sicht des DBJR bereits inklusivere Maßnahmen auszeichnet und diesen damit bereits nach aktueller Rechtslage den Vorzug gibt. Es würde durch die Einfügung der weiteren Variante also ein spezifischer Aspekt betont, während andere mögliche und ebenfalls begrüßenswerte Ausrichtung von Maßnahmen nicht bevorzugt werden.